

Richtlinie zur Beantragung und Abrechnung von Gastvorträgen (ohne FME)

1. Allgemeines

In der Regel finden Gastvorträge in der Vorlesungszeit statt.

Gastvorträge sind zur Ergänzung des Lehrangebotes gedacht und dienen nicht als Ersatz für Veranstaltungen des eigenen Lehrangebotes.

Gastvortragende können weiterhin auf Kolloquien u.ä. wissenschaftlichen Veranstaltungen tätig werden.

2. Vergütung

Die Höhe des Tageshonorars ist an der Bedeutung des Gastvortrages zu bemessen. Das Tageshonorar kann nur für Tage gezahlt werden, an denen tatsächlich ein Gastvortrag gehalten wurde.

In der Regel beträgt das Tageshonorar eines Gastvortragenden
(incl. mögl. Umsatzsteuer) **bis max.**
125 Euro.

Bei ausländischen Gastvortragenden kann die Angabe einer ständigen Anschrift im Ausland dazu führen, dass aufgrund besonderer steuerrechtlicher Vorschriften von der OvGU Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe abgeführt werden muss. Es ist daher zu prüfen, ob die Tätigkeit nachhaltig, auf eine bestimmte Dauer oder ob die Tätigkeit sich in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholt oder auf Wiederholung angelegt ist. Aufgrund der Prüfung ist festzustellen, ob die OvGU die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe abführen muss. Ist die Frage zu bejahen, muss den betroffenen Kostenstellen bekannt sein, dass eine zusätzliche Belastung in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgen wird.

Sollten im Einzelfall die Tagessätze überschritten werden, ist die Zustimmung des Kanzlers im Vorfeld einzuholen.

3. Umsatzsteuerpflicht

Gemäß § 4 Nr. 21 UStG i. d. F. vom Oktober 1999 sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes von der Umsatzsteuer befreit.

Das Halten einzelner Vorträge oder einer Vortragsreihe erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen einer Unterrichtsleistung, demzufolge können diese Vorträge umsatzsteuerpflichtig sein.

Gemäß § 19 UStG kann eine Umsatzsteuerpflicht anfallen, wenn jährliche Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit in Höhe 16617 € erreicht werden.

Bei ausländischen Gastvortragenden ist das Abzugsverfahren gemäß § 18 UStG zur Anwendung zu bringen, sofern die Voraussetzungen gemäß beiliegender Anlage 1 erfüllt sind. Dieses findet Anwendung, wenn Umsätze eines im Ausland ansässigen Unternehmers im Inland getätigt werden.

Zur Erleichterung der Beurteilung ist das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema zu verwenden.

Die dazugehörige Anlage ist ebenfalls zum Bestandteil der Vertragsunterlagen zu machen.

Als Steuersatz sind 16 v. H. des Honorars zur Anwendung zu bringen. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 2. der vorliegenden Anweisung hingewiesen.

Des weiteren wird auf das B-Rundschreiben, Punkt 4.1.9. – Steuern - vom 1. Juni 2001 verwiesen.

4. Beantragung und Abrechnung eines Gastvortrages

Die Beantragung und Abrechnung eines Gastvortrages erfolgt mit dem in der Anlage 2 beigefügten Formular.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist durch die mittelbewirtschaftende Stelle zu bestätigen.

Die Abrechnung ist original unterschrieben der Abteilung Finanzen zur Zahlbarmachung zu übergeben.

Bei ausländischen Gastvortragenden ist, sofern die Voraussetzungen zutreffen, die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren entsprechend kenntlich zu machen.

Die Abführung der Umsatzsteuer erfolgt durch die Abteilung Finanzen an das Finanzamt Magdeburg.

Die Zahlung der Vergütung wird durch die Abteilung Finanzen über die Landeszentalkasse Dessau veranlaßt.

Vorauszahlungen sind nicht zulässig.

Die Finanzierung erfolgt bei Kapitel 0611, Titel 42969 bzw. aus Drittmitteln.

5. Erstattung von Fahrkosten

Neben der Vergütung für einen Gastvortrag können auf Antrag die entstandenen notwendigen Reisekosten entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden, wenn die oder der Gastvortragende nicht am Ort der Universität wohnt oder nicht dort hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigt ist. Bei der Erstattung von Reisekosten ausländischer Gastvortragender ist das Abzugsverfahren gemäß § 18 Absatz 8 UStG zur Anwendung zu bringen. Der in Betracht kommende Steuerbetrag ergibt sich durch Herausrechnen der vorgelegten Reisekostenerstattung.

Der maßgebende Hundertsatz beträgt in diesem Fall bei einem Steuersatz von 16 v. H. = 13,79.

Beispiel:

Beantragte Reisekostenerstattung:	1.050,00 €
$1.050 \text{ €} \times 13,79/100 = 144,80 \text{ €}$	
Erstattung Reisekosten für Gastvortragenden:	905,20 €
Abführung an das Finanzamt:	<u>144,80 €</u>
Gesamtaufwendungen:	1.050,00 €

Von der Anwendung des Abzugsverfahrens kann bei Erstattung von Reisekosten für ausländische Gastvortragende abgesehen werden, wenn dem Vortragenden die Fahrkarten oder das Flugticket seitens der OvGU Magdeburg gestellt werden.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt gemäß [Anlage 3](#).

6. Sonstiges

Gemäß § 55 UStDV haftet die OvGU Magdeburg, im vorliegenden Fall die mittelbewirtschaftende Stelle, für die nach § 54 UStDV anzumeldende und abzuführende Umsatzsteuer.

7. Schlußbestimmungen

Dieses B-Rundschreiben tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Rektoratsanweisung 4/95 vom 15. März 1995 „Vorläufige Ordnung über die Beantragung, Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen“ wird mit Ausnahme

der Regelung „Honorarverträge über künstlerische Tätigkeiten“ aufgehoben.

Verantwortlich für die Ausfertigung: [K 11](#)

Genehmigt durch das Rektorat:

Die Rektoratsanweisung 4/95 vom 15. März 1995 „Vorläufige Ordnung über die Beantragung, Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen“ wird mit Ausnahme der Regelung „Honorarverträge über künstlerische Tätigkeiten“ aufgehoben.

Anlagen:

Anlage 1: [Prüfschema für Leistungsort](#) einschl. der dazugehörenden [Anlage](#)

Anlage 2: [Antrag auf Vergütung und Abrechnung eines Gastvortrages](#)

Anlage 3: [Reisekostenabrechnung](#)

Verwaltungshandbuch@ovgu.de

last mod. 09.01.2007